



Z 18  
6

Von Gottes Gnaden  
Johannes Friderich / Herzog  
zu Sachßen / Philips Lande-  
graff zu Hessen / vnd gemeiner  
Christlicher eynung ver-  
ordnete Kriegs  
Rethe.

An Herzog Wilhelm zu  
Bayern / i 5 46. den 3. Augusti.

Von Gottes gnaden  
Johannes Friderich Herzog zu  
Sachsen/ Philips Landgraff zu Hessen/  
vnd gemeiner Christlicher eynung  
verordnete Kriegs Rethc.

An Herzog Wilhelm zu Bayern  
1546. den 3. Augusti.

**S**User freundlich / vnd  
unterthenig / willig dienst / vnd  
was wir liebs vnd guts vermo-  
gen allzeit zuvor. Hochgebor-  
ner Fürst / freundlicher lieber  
Vetter / Oheim vnd gnediger Herr / Wir ach-  
ten fur vnnöten sein / E. L. vnd Fürstliche gnad  
der trefflichen grossen Kriegsrüstung / darinne  
die Ray. Ma. ein zeit her gestanden / vnd noch  
steht / zu berichten / dieweil E. L. vnd F. H.  
von der selben allenthalben gut wissen tregt.

Wiewol wir vns nu biss daher / gegen der  
Rey. Mai. alles unterthenigen gehorsams vn-  
gespart / vnsers vormögens / mit leistung vnsrer  
schuldiger pflicht / vnd auch darüber erzeigt /  
vnd alle vnsern fleis / mühe / vnd arbeit / zu erhal-  
tung Gottes ehr / auch fried / ruhe / einigkeit /  
vnd

vnd loblicher langhergebrachter freyheit der  
deudschenden Nation gerichtet / vnd vns also eini-  
ger vngenaude nit versehen / So haben wir doch  
vor guter zeit / aus der Rey. Ma. auch der selben  
Reths selbs beschehener erklerung / vnd auch  
sonst / von andern statlichen ortten so viel vor-  
merckt / das die Rey. Mai. vns einen vngehor-  
sam zulegen / vnd vns vnterm schein des selben  
zu vberziehen vnd zuvergewaldigen / vber das /  
das wir nichts stresslichs gehandelt / noch mit  
recht vberwunden / auch gegen niemandts ge-  
walt geübet.

Vnd da gleich einige vngehorsam fur-  
wend werden solt / welche vns doch mit einigem  
grund nit zugemessen werden mag. So haben  
E. L. vnd F. S. freuntlich vnd gnedig zu er-  
achten / das der Rey. Mai. mit eitler that / one  
alle vorgehende verhör vnd erkentnis des Rech-  
ten / gegen vns zuhandeln / mit nichte gezimpt  
oder gebürt.

Zu dem das es auch wider Recht / des hei-  
ligen Reichs ordnung / vnd darzu widder Rey.  
Ma. Franckfurdische geschworne obligation /  
von ihrer Mai. vnterstanden vnd furgenomen  
wurden / auch bey vorigen Keysern vnd Koni-  
gen also nit herkommen / Sonder wo sie mit ei-  
nichem Fürsten etwas zuschaffen gehabt / So  
haben sie den selben vor gefordert vnd beschul-  
diget.

A ij Es

Es wissen aber E. L. vnd F. G. sich freuntlich vnd gnediglich zu erinnern/ welcher massen man sich zuvor vil mal/durch geschwinde practiken vnd anschleg vnterstanden / die freyheit der deudschen Nation zuuerdrucken / vnd zweiueln mit / E. L. vnd F. G. werden dieses des Reysers rüstung/ aus allen vmbstenden vnd gelegenheit der sachen / auch nit anders verstehen mügen / dann das sie nit allein zu vertrückung dieser stende Religion/ Sonder auch zu verletzung der freyheit der Deudschen Nation angefangen/vnd furgenomen worden sey.

Vnd wiewol wir E. L. vnd F. G. vor der zeit nit anders vormerckt haben/denn das sie zu erhaltung solcher freyheit vnd libertet geneigt/ wie dann E. L. vns dem Landtgraffen auf der selben furgelegten Credentz bey Doctor Ge reon Seyler zuentboten / das sie kein frembde Kriegsvolck durchzihen lassen/noch wider vns sein wolle / vnd vns also nicht versehen/das E. L. vnd F. G. zuuertrückung der selbigen einiche furderung gethan haben sollte/ So werden wir doch glaublich bericht/das sich E. L. vnd F. G. wider vns bewegen lassen haben/ Promant/ Geschütz/ offnung vnd pass gegeben/ vnd sonderlich des widerteils knecht / in E. L. vnd F. G. vestung legen lassen/ welchs wir doch nicht mit geringer beschwerung verstanden/halten es aber dafur/das E. L. vnd F. G. naden/ zu dem selben durch den vngegründten ynglimpf/ vnd vnuwar/

vnwarhaftige zumessung vermeinter vngehor-  
sam vielleicht bewegt/ vnd gebraucht worden  
sein.

Aber dieweil E. L. vnd F. G. aus dem vor-  
gehenden vnd andern mehr statlichen vrsachen/  
welche inn vnserm offenen ausschreiben dar ge-  
than werden/ klerlich erscheinet/ auch aus allen  
vmbstenden genugsam zu mercken ist/ wie  
gantz geschwind vnd vnbillich wider gemeine  
Recht/dem Reyserlichen Landfriden/Reichs  
abschieden/ außgerichteten fried/ vnd friedsten-  
den/Auch sonder vortreg so die Rey. Mai. mit  
vns dem Thurfürsten zu Sachffen/vnd Land  
graff zu Hessen/ aller sachen halben gemacht  
sein/der gleichen auch der Rey. Ma. geschwore-  
ne obligation/ mit vns vnd werendem Reichs  
tag/ der gleichen zimor nie gehort/ gehandelt  
worden/vnd E. L. vnd F. G. also klerlich be-  
finde/das nit allein dieser stende Religion/ son-  
der auch die vertrückung der freyheit deudscher  
Nation gesucht wird. So wollen wir vns  
freuntlich vnd vntertheniglich versehen/ E. L.  
vnd F. G. werden vns zu erhaltung solcher frei-  
heit/ jr selbs/ vnd der gantzen deudschen Nati-  
on zu wolhart/ vnd gutem/ hülff/ rath/ fürde-  
rung vnd beystand erzeigen/ wie wir vns den zu  
E. L. vnd F. G. jrem vorigem freuntlichen vnd  
gnedigen entpieten nach/von wegen vnser gene-  
digen Herrn vnd Obern versehen/ vnd also dem  
gegenteil alles des/so widder vnser notwendige  
defension furgenomen werden möcht/ abwen-  
den/

den/abbrechen/vnd in daran vorhindern.

Vnd bitten demnach E. L. vnd F. H. hir-auff freuntlich vnd vntertheniglich / sie wolle erstlich die Keyserlichen Knecht / so in E. L. vnd F. H. Stedt Rain / vnd Ingelstat gelegt sein / furderlich heraus vorschaffen / oder vns als vil Knecht doselbs ein zulegen vergünnen / Des gleichen auch / das E. L. vnd F. H. vns den Pass verstatten / auch Proniand inn zimlichem gelt verfolgen lassen / vnd was vns vnd vnserem Kriegsuolck / von volck / geschütz / gelt / puluer / vnd allem andern nachuolgen würde / das solches Keins wegs aufgehalten / sondern frey passiren müge / vnd vns solchs hiermit bey jren Fürstlichen würden vnd Eren zuschreiben.

Vnd wiewol wir vns hirin keiner wegerung versehen / So bitten wir doch freundlich vnd vnterthenig / das vns E. L. vnd F. H. hie zwischen vnd negst Sonabent / jre gemüt vnd meinung / entlich klarlich / richtig / vnd vnuerdunkelt zu erkennen geben / Dann solt solches von E. L. vnd F. H. nit beschehen / so hab E. L. vnd F. H. zu erachten / was vnser noturfft dagegen auch sein werde / welches wir sonst viel lieber vmbgehen / vnd E. L. vnd F. H. allen freundlichen willen / vnd vnterthenige dienste beweisen wolten / Auf welchem fahl wir vns auch / fur vns vnd vnscere gnedige herren Obern vnd jre mituorwandten / auch helffer vnd helffers

fers helffer / hir mit gegen E. L. vnd F. G.  
sampt den iren inn bester form vnnd mass / wie  
wir zu recht / vnd sonst thun sollen / können vnd  
mögen / wollen verwaren / Darnach E. L. vnd  
F. G. sich vnd die iren mögen zu richten haben /  
Datum in vnserm Feldleger bey Zeiningen / den  
dritten tag Augusti / Anno 1546.

... . . .




77 L 1059

ULB Halle  
002 814 129

3



56.



B.I.G.

Farbkarte #13

8									
7									
6									
5									
4									
3									
2									
1									
Centimetres	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Inches	1	2	3	4	5	6	7	8	9

Black

3/Color

White

Magenta

Red

Yellow

Green

Cyan

Blue

48  
**Von Gottes Gnaden**  
Johannes Friderich / Herzog  
zu Sachsen / Philips Lande-  
graff zu Hessen / vnd gemeiner  
Christlicher eynung ver-  
ordnete Kriegs  
Rethe.

An Herzog Wilhelm zu  
Bayern / i 546. den 3. Augusti.